



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

43. Jahrgang

Wesel, 22. Juni 2018

Nr. 22

S. 1 - 19

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Tagesordnung der 19. Sitzung des Kreistages der IX. Wahlperiode (2014 – 2020) am 05.07.2018** 2
- **Tierseuchenverordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut und zur Bildung eines Sperrbezirkes für den Kreis Wesel vom 18.01.2018** 5
- **Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids gemäß § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)** 6
- **Bekanntmachung des Beschlusses über den vom Kreistag festgestellten Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes Kreis Wesel zum 31.12.2017 sowie über die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2017** 12
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Battal Gazi Deveciler** 15
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Finn Andre Wagner** 15
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Frank Wendler** 16
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mirgholamreza Mahmoodi** 16
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Nina Vanessa Michalik** 17
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Henri Joseph Pools** 17
- **Ausschreibung des Kreises Wesel des Kreises Wesel auf der Grundlage der VOB; Erneuerung der UV-Verteilungen am BK Wesel** 18
- **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises** 18
- **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3101482846** 19

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 05.07.2018, 16:00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal (Raum 008) des Kreishauses Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, die 19. Sitzung des Kreistages des Kreises Wesel der IX. Wahlperiode 2014 – 2020 statt.

Zur Geschäftsordnung:

- a) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der Tagesordnung
- c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 28 KrO i. V. m. § 31 GO NW

Tagesordnung

A - Öffentlicher Teil -

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1 | Fragestunde für Einwohner/innen | |
| 2 | Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages am 22.03.2018 | |
| 3 | Benennung von Vertreter/innen in Ausschüssen und sonstigen Gremien | (1578/IX) |
| | Umbenennung von Mitgliedern und Stellvertretern in Fachausschüssen und sonstigen Gremien;
hier: Antrag der FDP/VWG-Kreistagsfraktion vom 11.04.2018 | (1566/IX) |
| | Umbenennung von Mitgliedern und Stellvertretern in Fachausschüssen und sonstigen Gremien;
hier: Antrag der FDP/VWG-Kreistagsfraktion vom 11.04.2018 | (1568/IX) |
| | Gremienumbesetzung;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.06.2018 | (1631/IX) |
| | Gremienumbesetzungen;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.06.2018 | (1614/IX) |
| 4 | Bildung von Arbeitskreisen, runden Tischen und weiteren "Unterausschüssen" | (1609/IX) |

- Bildung von Arbeitskreisen, runden Tischen und weiteren "Unterausschüssen";
hier: Antrag der AfD-Gruppe im Kreistag Wesel vom 03.03.2018 (1554/IX)
- 5 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) in Fachausschuss verlagern;
hier: Antrag der FDP/VWG-Kreistagsfraktion vom 18.04.2018 (1570/IX)
- 6 Umgang mit der afrikanischen Schweinepest;
hier: Antrag der FDP/VWG-Kreistagsfraktion vom 19.04.2018 (1569/IX)
- Kostenübernahmen im Rahmen der Afrikanischen Schweinepest;
hier: Antrag der FDP/VWG-Kreistagsfraktion vom 11.06.2018 (1628/IX)
- 7 Wahl der Vertrauenspersonen für die Besetzung der Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten im Kreis Wesel (Amtsperiode vom 01.01.2019 bis 31.12.2023) (1602/IX)
- 8 Fortschreibung des kreisweiten Integrationskonzeptes (1593/IX)
- 9 Errichtung eines Bildungsganges am Berufskolleg Wesel zum Schuljahr 2018/2019 gem. § 81 Abs. 2 SchulG
hier: Berufliches Gymnasium im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung – Allgemeine Hochschulreife, Betriebswirtschaftslehre von 2 auf 3 Züge (1599/IX)
- 10 Errichtung eines Bildungsganges am Mercator Berufskolleg zum Schuljahr 2018/2019 gem. § 81 Abs. 2 SchulG
hier: Erhöhung Zügigkeit der gemeinsame Beschulung Fachkraft für Lagerlogistik und Fachlagerist von jeweils einem Zug auf zwei Züge (1600/IX)
- 11 Errichtung eines Bildungsganges am Berufskolleg Dinslaken zum Schuljahr 2018/2019 gem. § 81 Abs. 2 SchulG
hier: Erhöhung der Zügigkeit der 1-jährigen Berufsfachschule - Berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) im Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales im Berufsfeld Sozialwesen gem. § 2 Nr. 2 Anlage B APO-BK (1605/IX)
- 12 Kulturfonds für den Kreis Wesel;
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 23.03.2018 (1565/IX)
- 13 Entwurf der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) Nordrhein-Westfalen
hier: Stellungnahme des Kreises Wesel im Rahmen der Beteiligung gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (1597/IX)

- | | | |
|----|--|-----------|
| 14 | Pestizidfreier Kreis Wesel
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 07.02.2018 (Drs. 1493/IX) | (1571/IX) |
| | Pestizidfreier Kreis Wesel, Änderungen zum
Beschlussvorschlag aus Drucksache-Nr. 1571/IX;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom
07.06.2018 | (1616/IX) |
| 15 | Radioaktiver Müll im Kreis Wesel;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom
17.05.2018 | (1579/IX) |
| 16 | Einstellung des Verfahrens gegen die Firma Hermann
Nottenkämper GmbH & Co KG;
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.06.2018 | (1633/IX) |
| 17 | Ausbildungssituation bei der Kreisverwaltung Wesel
hier: Einstellung von Nachwuchskräften im Jahr 2019 | (1618/IX) |
| 18 | Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2017 | (1613/IX) |
| 19 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 20 | Anfragen der Kreistagsmitglieder | |

B - Nichtöffentlicher Teil -

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1 | Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche
Sitzung des Kreistages am 22.03.2018 | |
| 2 | Umbau der Dinslakener Straße K17 in der OD Voerde –
Kostenerhöhung nach Ausschreibung;
hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses | (1582/IX) |
| 3 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 4 | Anfragen der Kreistagsmitglieder | |

Wesel, 21. Juni 2018

gez. Dr. Müller
Landrat

Tierseuchenverordnung

zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut und zur Bildung eines Sperrbezirkes für den Kreis Wesel vom 18.01.2018

Aufgrund folgender Rechtsvorschriften:

- §§ 1, 24 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NRW.S. 104/SGV.NRW 7831)
- § 12 der Bienenseuchen-Verordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
 - in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen -

wird die Tierseuchenverordnung des Kreises Wesel vom 18.01.2018 aufgehoben.

Die Aufhebung wird einen Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Wesel, 19.Juni 2018

Kreis Wesel
Der Landrat
als Kreisordnungsbehörde

gez. Dr. Müller

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids gemäß § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Der WDK Hafen und Lager GmbH in 24619 Rendswühren Schipphorst ist mit Datum vom 18.06.2018 die nachfolgende Genehmigung erteilt worden.
Die Genehmigung ist neben dem nachfolgend aufgeführten verfügenden Teil mit Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen worden.

Genehmigungsbescheid

170.0004/18/8.15.1-GE763/17

Auf Ihren Antrag vom 15.11.2017, zuletzt vervollständigt am 09.05.2018, erteile ich Ihnen unbeschadet der privaten Rechte Dritter nach den §§ 16 Abs. 1 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den Nummern 8.15.1 (G) und Nummer 8.12.1.1 (G und E) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) die

Genehmigung zur Änderung der bestehenden Umschlags- und Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle durch Errichtung einer Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen (teerhaltiger Straßenaufbruch) mit einer Durchsatzleistung von max. 2.500 t/Tag und einem Zwischenlager mit einer maximalen Lagerkapazität von 1500 t

auf dem Betriebsgrundstück

Ort: 46562 Voerde, Böskenstrasse 30
Gemarkung : Spellen
Flur: 30
Flurstück : 63

I.

Inhaltsbestimmungen

1.

Gegenstand der Genehmigung sind die

- Anlieferung des bei Straßenbauarbeiten angefallenen Fräsgutes mittels Lkw
- Beladen der Schiffe mittels Hydraulikbagger / Förderband oder Containerentleerung (Ziffer 8.15.1 (G))
- Zwischenlagerung von angeliefertem Fräsgut in Containern innerhalb der Halle 3

(Ziffer 8.12.1.1 (G und E))

- Folgende Abfälle dürfen umgeschlagen bzw. zwischengelagert werden:

AbfallschlüsselAbfallbezeichnung

17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

Die Annahme und Lagerung von Abfällen, die nicht Gegenstand des Genehmigungsantrages sind, ist grundsätzlich untersagt.

Die Anlage wird an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben.

Bedingung

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist zur gesicherten Entsorgung der gelagerten Abfälle und für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes sowie zur Sicherung der baulichen Anlagen für den Fall der Stilllegung der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

150.000,00 €

beim Kreis Wesel zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung kann durch Hinterlegen einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft erbracht werden.

Ich behalte mir vor, die Sicherheitsleistung aufgrund einer Steigerung der Entsorgungskosten den weiteren Gegebenheiten entsprechend zu erhöhen.

Die o. a. Sicherheitsleistung wurde wie folgt ermittelt:

• Lagermenge	max. 1.500 t
• derzeitige Entsorgungskosten	65,00 bis 80,00 €/ t
• Laden und Transportieren	<u>20,00 €/ t</u>
	100,00 €/ t x 1.500 t

insgesamt: **150.000,00 €**

2.

Sofern sich aus dem Tenor und den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung bzw. die Änderung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.
Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Allgemeinen Hinweise sind zu beachten.

II.

Konzentrationswirkung der Genehmigung

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein.

Im vorliegenden Fall ist die Erteilung einer Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) nicht erforderlich und somit nicht eingeschlossen.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides

- a) nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen und
- b) die Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG). Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzlichen Fristen aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

IV.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen nach Angaben der Antragstellerin 15.000,00 €. In diesen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung betragen insgesamt:

1.500,00 Euro

(in Worten: eintausendfünfhundert Euro)

Die Gebührenrechnung erfolgte nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1.

Die Errichtungskosten, d. h. die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlagen bzw. Anlagenteile, deren Errichtung und Betrieb Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gewesen ist, werden gemäß Ihren Angaben auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

Entsprechend der Tarifstelle 15a 1.1 AVerwGebO NRW ist mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, festzusetzen. Da eine Baugenehmigung nicht erforderlich war, entfällt diese Regelung.

Mit den v. g. Errichtungskosten (E) von 15.000,00 Euro ergibt sich entsprechend der Formel nach Tarifstelle 15a1.1a) AVerwGebO NRW $[500 + 0,005 \times (E - 50.000)]$ Euro eine Gebühr von 325,00 Euro. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 500,00 Euro.

Weiterhin ergibt sich durch die Hinzunahme von Straßen-Fräsgut als zulässigem Einsatzstoff eine Änderung des Betriebs der bestehenden Abfall-Umschlaganlage. Nach Tarifstelle 15a.1.1d) AVerwGebO NRW ist hierfür eine separate Gebühr innerhalb eines Rahmens von 150 € bis 5000 € festzusetzen. Aufgrund des geringen Verwaltungsaufwandes und der eher geringen Bedeutung erscheint hierfür eine Gebühr von 1000,00 Euro angemessen.

Ich bitte, die festgesetzte Gebühr innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten an die Kreiskasse Wesel unter Angabe der Buchungsnummer:

065012804/1161

und des Bescheiddatums zu überweisen.

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.

V.

Begründung

Die Firma WDK Hafen und Lager GmbH beabsichtigt, auf dem Grundstück Bösenstraße 30 in 56562 Voerde, Gemarkung Spellen, Flur 30, Flurstück 63 die vorhandene Umschlagsanlage für nicht gefährliche Abfälle um eine Anlage zum Umschlag und zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen (teerhaltiges Fräsgut von Straßenbauarbeiten) zu erweitern. Mittels dieser Anlage soll der anfallende Straßenaufbruch auf Binnenschiffe verladen und einer thermischen Verwertung zugeführt werden. Unter dem Datum 15.11.2017 hat die Firma WDK Hafen und Lager GmbH bei mir einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Umschlagsanlage gestellt.

Nach Eingang wurden die Antragsunterlagen unmittelbar einer Vollständigkeitsprüfung gem. § 7 der 9. BImSchV unterzogen.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV sind die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert worden, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abzugeben.

Folgende Behörden wurden beteiligt:

- a) Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 55 - technischer Arbeitsschutz
- b) Stadt Voerde - Bauordnungsamt/Planungsamt
- c) Kreis Wesel – Fachdienst 63 - Brandschutz
- d) Kreis Wesel - Fachdienst 66 - Immissionsschutz
- d) Kreis Wesel - Fachdienst 60 - Eingriffsregelung / Landschaftsplanrealisierung
- e) Kreis Wesel - Fachdienst 60 – Landschaftsplanung und Artenschutz
- f) Kreis Wesel - Fachdienst 66 - Wasserwirtschaft / Bodenschutz / Altlasten/ AwSV

Außer Vorschlägen zu Nebenbestimmungen sind von den Behörden keine Hinderungsgründe, die gegen eine Genehmigungserteilung sprechen würden, genannt worden.

Ihre zum Vorhaben vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Der Kreis Wesel ist in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Kreises Wesel ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Voerde und damit im Kreis Wesel realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der hier einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Da die Anlage im Anhang der 4. BImSchV der Verfahrensart „G“ unterfällt, erfolgte die Genehmigung gemäß § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren.

Obwohl das Zwischenlager der Anlage gemäß Ziffer 8.12.1.1 zusätzlich unter die Verfahrensart „E“ (Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 210/75/EU – Industrie-Emissionsrichtlinie) fällt, war die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes für das Vorhaben nicht erforderlich, da das Straßenfräsgut nicht der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) 1272/2008) unterfällt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens ist am 05.12.2017 im Amtsblatt des Kreises Wesel und auf der Internetseite der Kreisverwaltung erfolgt. Der Genehmigungsantrag und die Unterlagen nach § 10 Abs. 3 BImSchG sind vom 11.12.2017 bis zum 21.01.2018 bei der Kreisverwaltung Wesel sowie im Rathaus der Stadt Voerde zur Einsichtnahme ausgelegt worden. Innerhalb der Einwendungsfrist (11.12.2017 bis zum 26.01.2018) sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen worden. Der für den 28.02.2018 vorgesehene Erörterungstermin wurde daher mittels Bekanntmachung vom 20.02.2018 im Amtsblatt und auf der Homepage

des Kreises abgesagt.

Der Genehmigungsbescheid ist durch Veröffentlichung des verfügenden Teiles des Bescheides sowie der Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG im Amtsblatt des Kreises Wesel sowie auf der Homepage des Kreises öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Verfahren ordnungsgemäß und verfahrensfehlerfrei durchgeführt worden ist.

Dem Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Umschlags- und Behandlungsanlage für Straßen-Fräsgut war stattzugeben, da nach dem Ergebnis der Prüfungen in dem durchgeführten Verfahren festzustellen ist, dass die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 u.2 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG hier vorliegen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Wesel, Fachdienst 66-1-4 Immissionsschutz, Reeser Landstraße 31 in 46483 Wesel einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

VII. Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 21a Abs. 1 Satz 1 ist die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt zu machen, wenn das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt des Kreises Wesel sowie im Internet auf der Homepage des Kreises Wesel bekannt gemacht werden. Auf bestehende Auflagen wird hingewiesen. In diesem Fall ist eine Ausfertigung des gesamten Bescheides, nach der Bekanntmachung, an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen werden können.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Dr. Krieger

Der vollständige Text des Bescheides kann in der Zeit vom 09.07.2018 bis zum 23.07.2018 (einschließlich) an folgender Stelle, zu den Öffnungszeiten, eingesehen werden:

Kreisverwaltung Wesel
Fachdienst 66-1-4 Immissionsschutz, 5. OG
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Bekanntmachung

des Beschlusses über den vom Kreistag festgestellten Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes Kreis Wesel zum 31.12.2017 sowie über die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2017.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 beschlossen:

"Der Kreistag stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017, wie in der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage dargelegt, fest. Vom Jahresüberschuss von insgesamt 11.511.941,36 € wird eine anteilige Ausschüttung an den Kernhaushalt in Höhe der Bruttodividende der NIAG in Höhe von 949.098,74 € vorgenommen. Der verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 10.562.842,62 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt, die sich damit auf 31.778.347,59 € beläuft. Der Betriebsleitung wird gem. § 5 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung – EigVO – für das Wirtschaftsjahr 2017 vorbehaltlose Entlastung erteilt."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Abschlusses im Kreishaus Wesel, Reeser Landstr. 31, Zimmer 325, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 – 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Wesel, 15.Juni 2018

Eigenbetrieb Kreis Wesel

- Betriebsleitung -

gez. Borkes

Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk der GPA NRW vom 06.06.2018:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Eigenbetrieb Kreis Wesel. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.02.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetrieb Kreis Wesel, Wesel, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung - Revision

Im Auftrag

gez. Thomas Siegert

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Battal Gazi Deveciler

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Battal Gazi Deveciler** letzte bekannte Anschrift Polsumer Straße 183, 45896 Gelsenkirchen den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 04.06.2018- Aktenzeichen 01061489858 (SB 35) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 261 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 15.06.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Finn Andre Wagner

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Herrn Finn Andre Wagner**, letzte bekannte Anschrift Behrens Twachte 9 in 29690 Gilten, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 06.06.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF MO-FW1603, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 18.06.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Frank Wendler

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Frank Wendler**, letzte bekannte Anschrift Finkenweg 6 in 41352 Korschenbroich, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 18.06.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF ME-QW1011, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 18.06.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mirgholamreza Mahmoodi

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Mirgholamreza Mahmoodi** letzte bekannte Anschrift De Vlijtstraat 4, NL-3816 VT AMERSFOORT den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 04.05.2018- Aktenzeichen 01061416753 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 19.06.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Nina Vanessa Michalik

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Nina Vanessa Michalik**, letzte bekannte Anschrift 47447 Moers, Ackerstraße 139, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 11.06.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF MO-NB5, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 20.06.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Henri Joseph Pools

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Henri Joseph Pools**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Repelener Str. 180, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 12.06.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-EN277, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 21.06.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Ausschreibung des Kreises Wesel

Der Kreis Wesel schreibt auf Grundlage der VOB folgende Leistung aus.

Erneuerung der UV-Verteilungen am BK Wesel

Leistungsort: Hamminkelner Landstraße 38b, 46483 Wesel

Der komplette Veröffentlichungstext erscheint auf dem Vergabemarktplatz von VergabeNRW, im Internet unter www.bund.de und unter www.kreis-wesel.de unter Schnellzugriff/Ausschreibungen.

Wesel, den 14.06.2018

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Schnitzler

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

hier: Dienstausweis Nr. 1246

Der Dienstausweis Nr. 1246, ausgestellt am 09.04.2018 durch den Landrat des Kreises Wesel auf den Namen Herrn Arne Bergendahl, Fachdienst 66, ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn beim Kreis Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, abzugeben.

Wesel, 12.06.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Peitz

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3101482846** wird hiermit gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 20.02.2018 erfolgten Angebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 19.06.2018

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**
